

BGer 9C 316/2019 vom 7. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_316_2019

FR: TF 9C 316/2019 du 7 octobre 2019

IT: TF 9C 316/2019 del 7 ottobre 2019

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG, gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten u.a. zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a). Dient die Rückweisung einzig noch der Umsetzung des vom kantonalen Gericht Angeordneten und verbleibt dem Versicherungsträger somit kein Entscheidungsspielraum mehr, handelt es sich jedoch um einen anfechtbaren Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG (BGE 140 V 282 E. 4.2 S. 285 mit Hinweisen). So verhält es sich hier. Das kantonale Gericht hat die Sache mit der Feststellung, dass die Versicherte Anspruch auf eine vorzeitige Neuversorgung mit Hörgeräten habe, an die IV-Stelle zurück gewiesen, damit sie das Vorliegen eines Härtefalles bei einer spezialisierten ORL-Klinik abklären lasse und hernach neu verfüge. Damit verblieb der Verwaltung kein Entscheidungsspielraum, nachdem gemäss kantonalem Gerichtsentscheid fest stand, dass eine Versorgung mit neuen Hörgeräten vor Ablauf der Wartefrist von sechs Jahren geboten sei und lediglich die Härtefallprüfung durch eine spezialisierte ORL-Klinik anzuordnen war.

E. 2

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen über den Anspruch auf die Abgabe von Hörgeräten durch die Invalidenversicherung (Art. 21 Abs. 1 und 3 IVG; Art. 14 IVV; Art. 2 Abs. 1, 2 und 4 HVI, Ziff. 5.07 HVI-Anhang (Anspruch des Versicherten auf Pauschalvergütung, die alle sechs Jahre beantragt werden kann, soweit nicht die Veränderung der Hörfähigkeit einen früheren Ersatz erfordert) sowie die vom BSV im Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) in Rz. 2048, in Kraft seit 1. Januar 2017, konkretisierten Voraussetzungen für eine vorzeitige Auszahlung des Pauschalbetrages vor Ablauf von sechs Jahren zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Die hier interessierende Rz. 2048 KHMI hält fest, dass eine vorzeitige Auszahlung des Pauschalbetrags vor Ablauf von sechs Jahren in Betracht fällt, wenn der gesamte Hörverlust die in den ORL-Expertenrichtlinien unter Punkt 4.2 definierte Zunahme von 15 Prozentpunkten erreicht, was anhand einer ORL-Expertise, die von der Invalidenversicherung bezahlt werden kann, festzustellen ist.

E. 3.1

Das kantonale Gericht stellte fest, es sei unbestritten, dass der in den ORL-Experten-Richtlinien definierte prozentuale Hörverlust für eine vorzeitige Auszahlung

des Pauschalbetrages vor Ablauf von sechs Jahren nicht erfüllt sei. Unter Hinweis auf das Urteil 9C_75/2015 vom 11. Mai 2015 E. 3 führte es aus, massgebend sei, wie sich die gesundheitliche Beeinträchtigung in der konkreten beruflichen Situation auswirkt. Eine vorzeitige Hörgeräteversorgung könne daher auch angezeigt sein, wenn sich nicht das Hörvermögen, sondern die Anforderungen im Tätigkeitsbereich geändert hätten. Dr. med. B._____ und der Hörgeräteakustiker C._____ hätten bestätigt, dass die bisherigen Hörgeräte am aktuellen Arbeitsplatz der Versicherten mit Telefongesprächen und allgemein erschwerten Kommunikationsanforderungen in Folge Umgebungslärms unzureichend seien. Dadurch werde ihr die Ausübung des Berufs verunmöglicht oder zumindest stark erschwert und das Ziel der Hörgeräteversorgung - die Eingliederung der Versicherten in ihren Beruf - nicht mehr erfüllt. Laut Dr. med. B._____ liege ein Härtefall vor. Bis anhin sei diese Frage jedoch nicht von einer spezialisierten ORL-Klinik geprüft worden. Um dies zu veranlassen, sei die Sache an die Verwaltung zurückzuweisen.

E. 3.2

Die IV-Stelle bestreitet den Anspruch der Versicherten auf eine vorzeitige Neuversorgung mit Hörgeräten. Sie macht geltend, eine solche setze nach der Verwaltungspraxis eine Zunahme des Gesamthörverlustes um mehr als 15 Prozentpunkte oder - bei hochgradig Schwerhörigen - um 10 Prozentpunkte voraus. Damit liege, wie bei der Härtefallregelung (Rz. 2056* KHMI), ein objektives, weil audiologisch messbares Kriterium vor, das entsprechend dem Urteil 9C_114/2018 vom 19. Juli 2018 E. 4.3 publiziert in SVR 2019 IV Nr. 5 S. 15, eine rechtsgleiche Behandlung aller Versicherten mit Hörverlusten gewährleistet. Einen Grund, hievon abzuweichen, bringe das Obergericht nicht vor. Die vom BSV in Rz. 2048 KHMI getroffene Regelung stehe im Dienste einer rechtsgleichen Gesetzesanwendung und sei als massgebend zu erachten. Wie in 9C_114/2018 E. 4.4 erklärt wurde, könne am Urteil 9C_75/2015 vom 11. Mai 2015 nicht festgehalten werden, soweit sich daraus etwas Abweichendes ergeben sollte. Das BSV weist darauf hin, dass es mit Blick auf die Gleichbehandlung der Versicherten und die rechtsgleiche Gesetzesanwendung in Zusammenarbeit mit der Kommission für Audiologie und Expertenwesen der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie, Richtlinien für ORL-Expertenärzte zum Abklärungsauftrag zur Vergütung von Hörgeräten durch die Sozialversicherungen IV und AHV erstellt. Darin sei definiert, ab welcher Hörverschlechterung von einer Ausnahme in Bezug auf die Mindesttragdauer von sechs Jahren auszugehen und eine vorzeitige Neuversorgung gerechtfertigt ist.

E. 4.1

Im Urteil 9C_114/2018 vom 19. Juli 2018 hat das Bundesgericht in Bezug auf die Härtefallkriterien dargelegt, dass die vom BSV in Rz. 2053*, 2055* und 2056* getroffene Regelung im Dienste rechtsgleicher Gesetzesanwendung stehe und hat die Härtefallregelung als gesetzeskonform erachtet. Ebenso haben die hier anwendbaren Verwaltungsweisungen (Rz. 2048 KHMI; Ziff. 4.2 der Richtlinien des BSV für ORL-Expertenärzte zum Abklärungsauftrag zur Vergütung von Hörgeräten durch die Sozialversicherungen IV und AHV) betreffend vorzeitige Auszahlung des Pauschalbetrags vor Ablauf von sechs Jahren eine rechtsgleiche Behandlung der Versicherten zum Ziel. Auch hinsichtlich einer vorzeitigen Auszahlung der Pauschale ist auf audiologische Kriterien, d.h. eine von der prüfenden ORL-Klinik festgestellte Zunahme des Gesamthörverlusts um mindestens 15 Prozentpunkte, abzustellen. Dabei handelt es sich um

ein objektives, audiologisch messbares Kriterium, von welchem auszugehen ist. Inwiefern die sich am Grad des Hörverlusts der versicherten Person orientierende Verwaltungsweisung Bundesrecht, insbesondere das Hilfsmittelrecht der Invalidenversicherung, verletzen sollte, führt die Vorinstanz nicht aus. Eine Rechtswidrigkeit ist auch nicht erkennbar.

E. 4.2

Wie in der Beschwerde erwähnt, kann am von der Vorinstanz zitierten Urteil 9C_75/2015 vom 11. Mai 2015 nicht festgehalten werden, soweit sich daraus etwas Abweichendes ergeben sollte (9C_114/2018 E. 4.4).

E. 4.3

Da die Zunahme des Gesamthörverlusts der Versicherten laut vorinstanzlichen Feststellungen unter 15 Prozentpunkten liegt, fällt eine vorzeitige Auszahlung des Pauschalbetrages ausser Betracht. Daran ändern die Ausführungen in der Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin nichts. Insbesondere die Vorbringen zur Situation an ihrem Arbeitsplatz sind irrelevant, weil im Sinne rechtsgleicher Behandlung die audiologischen Parameter entscheidend sind, deren Anwendung entgegen der Behauptung in der Vernehmlassung der Versicherten nicht als willkürlich qualifiziert werden kann.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.